

Merkblatt für die Förderung von **Organisationskosten** im Zusammenhang mit der Gründung von **Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen sowie von Erzeugerzusammenschlüssen**

Stand: Februar 2012

Hinweis: Die folgenden Ausführungen dienen der schnellen Orientierung. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.dlr.rlp.de

Wer kann gefördert werden?

Zuwendungsempfänger sind

- Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und deren Vereinigungen,
- Erzeugerzusammenschlüsse aus mindestens fünf landwirtschaftlichen Unternehmen, die ökologische oder regionale landwirtschaftliche Qualitätsprodukte verarbeiten oder vermarkten,

Was wird gefördert?

Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen gehören insbesondere:

- Gründungskosten,
- Personalkosten (im Zusammenhang mit dem Tätigwerden des Zusammenschlusses im Bereich der Vermarktung),
- Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräte,
- Versicherungskosten (zu versicherndes Risiko muss den Zusammenschluss betreffen und unabhängig von seiner Tätigkeit sein),

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als **Zuschuss** zu den förderfähigen Aufwendungen in den ersten fünf Jahren nach Gründung. Dabei gilt ein Fördersatz von 60 % (1. und 2. Jahr), der schrittweise auf 20 % (5. Jahr) abfällt. Darüber hinaus sind weitere Förderbegrenzungen zu beachten.

Wo erhalte ich die notwendigen Informationen und Unterlagen?

Informationen und Unterlagen befinden sich auf <http://www.dlr.rlp.de> unter **Förderung und Qualität → Förderung → Marktstrukturförderung**.

Dort finden Sie auch die Ansprechpartner, an die Sie sich vor der Antragstellung wenden können.

Wie und wo beantrage ich die Fördermittel?

Die Förderung ist mit schriftlichem Antrag nach vorgegebenem Muster und den erforderlichen Nachweisen beim **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Mosel - Abt. 430 -, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues (Bewilligungsbehörde)** zu beantragen.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln – ausgenommen Bürgschaften, die im Rahmen des Landesbürgschaftsprogramms gewährt werden sowie Mittel der Landwirtschaftlichen Rentenbank und der Förderbanken der Länder - ist ausgeschlossen.